

III. Wahl des Präsidenten (§ 7 Ziff.1, § 8 Abs.2 d.S.)

§ 6

Für die Neuwahl des Präsidenten sind eine vorbereitende Sitzung und eine Wahlsitzung der Zentralkommission erforderlich, falls nicht der Ausnahmefall des § 8 Abs.3 eintritt.

§ 7

(1) Die vorbereitende Sitzung wird von dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Monaten durch eingeschriebenen Brief einberufen. Mit der Einberufung ist die Aufforderung zu verbinden, begründete Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Möglichkeit des § 8 Abs.3 ist hinzuweisen.

(2) Die eingegangenen Wahlvorschläge können von den Mitgliedern der Zentralkommission in der Geschäftsstelle der MGH eingesehen oder dort angefordert werden.

(3) Die Vorgeschlagenen brauchen nicht Mitglieder der MGH zu sein.

§ 8

*Stefan* (1) Die vorbereitende Sitzung dient der Besprechung der Wahlvorschläge. Auf der Sitzung können weitere Vorschläge gemacht werden.

(2) Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist zu beschliessen, welche Vorschläge zur engeren Wahl (§ 10) gestellt werden sollen. Mit den zur engeren Wahl gestellten Persönlichkeiten sind durch den Präsidenten oder durch dazu beauftragte Mitglieder der Zentralkommission unverbindliche Vorbesprechungen zu führen. Der Präsident oder sein Stellvertreter hat in diesem Stadium der Wahl mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus Rücksprache zu nehmen. *Grundem von der ZD zu wählendes Mitglied derselben*

(3) Mit Vierfünftelmehrheit der Anwesenden kann beschlossen werden, noch auf der gleichen Sitzung die Wahl selber vorzunehmen, sofern bereits vorher eine Rücksprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus stattgefunden hat.

§ 9

(1) Ausser im Fall des § 8 Abs.3 beschliesst die vorbereitende Sitzung mit einfacher Mehrheit über den Termin der Wahlsitzung oder über die Ermächtigung des Präsidenten, den Termin zu bestimmen.

(2) Die Ladungen zur Wahlsitzung erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

§ 10

*In* (1) Auf der Wahlsitzung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden.

(2) Die Wahl erfolgt durch schriftliche geheime Stimmabgabe.

(3) Für eine gültige Wahl ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Der Wahlgang ist zu wiederholen, bis eine entsprechende Mehrheit erreicht wird.

§ 11

(1) Die vollzogene Wahl ist alsbald dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Herbeiführung der nach § 8 Abs.2 Satz 2 der Satzung erforderlichen Bestätigung mitzuteilen.

(2) Sofern der Gewählte noch nicht Mitglied der MGH war, erlangt er die ordentliche Mitgliedschaft mit der Bestätigung der Wahl durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.